

I N D E X.

ohpartheypischen gefigelt / pag. 120.
post princ.

USUS rei verus propter abusum non tollitur, pag. 91. in med.

UTILE per utile non viciatur in iis quæ dividua sunt & separari possunt, pag. 203. in med.

W.

Wasserburg.

Wasserburg ist olim vnter die Herrschafft Langen Argen gehöriß gewesen / pag. 282. ante fin.

Wasserburg hat vom Stifft zu Lindaw etliche perrenzen der Kellnhöf / so im Wasserburgischen ligen / erkaufft / pag. 377. circa fin. & seq.

Weichbild Saxonibus appellatur, idem quod jus fori, jus forense, ein Markrecht / territorium, pag. 628. in fin.

Weiler.

Weiler vnd Schaittegg / Kellnhöf / werden describirt / pag. 255. per tot. pag. 263. post med. pag. 315. post princ. pag. 890. post med.

die von Weiler sind alte Edelleut vnd Burger zu Lindaw gewesen / pag. 375. circa fin.

Weingarten / hat noch heut zu Tag kein malefizische Obrigkeit / pag. 286. post princ.

Weissenburger Reichspfleg am Nordgaw wird describirt / pag. 919. post med.

Westphalische Rehmengericht / wann sie auffkommen seyen / pag. 850. post princ.

Wildbann / vid. Bannum ferinum.

Wolfsurt ist ein ganz Dorff / vnd der Kellnhöf nur ein Stück desselben / pag. 796. post princ.

zu Wormbs geht die appellation vom Stadtrath an den Bischoff / ohne Abbruch der Stadt Reichsämmedietät, pag. 179. post med.

Würzburg / hat an der Stade Schweinsfurt Reichs-Anschlag / wegen zweyer Dörffer / fünf zu Fuß übernommen / pag. 131. in med.

Z.

Zehenden.

Zehenden im Lindawischen Markrecht / gehören theils dem Stifft / theils dem Spital / theils S. Stephans Pfarrkirchen / theils privat-Personen zu / pag. 155. in princ. pag. 226. in med.

Zehenden vmb die Stadt Lindaw / werden nicht in die Kellnhöf geliefert / pag. 266. post princ.

Zehenden am Dayerberg gehöre der Pfarz S. Stephan zu / pag. 226. post med.

Zehend Diebstal / ist nichts anders als ein gemeine Diebscheltung / pag. 353. post med.

Zoll.

Zoll in den strittigen vier Dörffern zu Lindaw / ist kein perrenenz der Kellnhöf / vogteyl / pag. 111. in med.

Zoll in den strittigen vier Dörffern / wird nicht von allen durchgehenden Kauffmannswahren / sondern allein von etlichen gewissen Sachen eingenommen / pag. 111. post med.

Zoll in den strittigen vier Dörffern / ist vom Grafen von Montfort in anno 1633. angefallen / aber bald wider verlassen worden / pag. 111. in fin.

Zoll / vid. Vectigal.

Zunft.

Zünfte sind von Kaiser Carolo V. in Reichs-Städten abgeschafft worden / pag. 91. sub med.

Zunftthäuser / sind in etlichen Reichs-Städten auß vernünftigen Ursachen behalten worden / pag. 91. in med.

Zünfte in Reichs-Städten können statuta von ihren Handwercksachen auffrichten / pag. 90. ante fin.

Zu.

vox, Zu / importat vicinitatem, non vero intrinsecitatem, pag. 771. in med.

vox, Zu / (Latinè In vel apud) tam Germanis